



Handelskammer Deutschland-Schweiz
8002 Zürich
044/ 283 61 61
www.handelskammer-d-ch.ch

Medienart: Print
Medientyp: Fachpresse
Auflage: 5'200
Erscheinungsweise: monatlich

Themen-Nr.: 660.3
Abo-Nr.: 660003
Seite: 10
Fläche: 124'763 mm²

Zollagenda: Von A wie AEO bis Z wie Zuständigkeiten.

Simeon L. Probst

Director, Steuer- und Rechtsberatung, PwC
Basel / Zürich
simeon.probst@ch.pwc.com



Simeon L. Probst

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die neue Praxis der Behörden stellt Sie und Ihre international tätige Gesellschaft vor zentrale Fragen: Kennen Sie die neuen Regelungen, die Ihr Unternehmen betreffen, und wer ist intern verantwortlich? Welche Freihandelsabkommen (FHA) nutzen Sie und profitieren Sie von deren wirtschaftlichen Vorteilen? Ist die Sicherheit in der Lieferkette bei Ihnen ein Thema? Nachfolgend erfahren Sie Wissenswertes zu diversen Zollthemen – damit Sie Ihre individuelle Zollagenda gezielt aufsetzen können.

Zoll-Verantwortlichkeiten: Gut zu wissen

Die korrekte Anwendung der Zollverfah-

ren und der Bestimmungen im Bereich Zoll stellt viele Unternehmen vor eine grosse Herausforderung. Besonders gefordert sind Gesellschaften mit einer internationalen Lieferkette. Diese müssen die lokalen Regelungen und Verfahren sowie die Ausführungen internationaler FHA korrekt anwenden und Änderungen angemessen umsetzen.

Die Zollabwicklung findet bereichsübergreifend statt: Innerhalb eines Unternehmens haben nicht nur die Logistikabteilung, sondern auch Bereiche wie zum Beispiel die Finanz-, Rechts- und IT-Abteilung einen Einfluss auf die Zollprozesse und -handhabung. Zudem existieren weitere Schnittstellen, zum Beispiel zur IT-Abteilung oder zum Qualitätsmanagement. Nach aussen gehört das Verhältnis zu den Kunden und Lieferanten zu den wichtigsten Beziehungen eines Unternehmens. Diese legen auch die Rahmenbedingungen für dessen Zollgeschehen fest. Hier zählt die Kommunikation mit den Zollbehörden und den Logistikunternehmen zur wichtigsten Schnittstellenaufgabe im Bereich Zoll.

Ein Unternehmen braucht eine interne Zollorganisation, damit es zollrelevante Informationen aus verschiedenen Bereichen zusammenführen, die Schnittstellen optimal bewirtschaften und die Zollhandhabung intern sorgfältig umsetzen kann. Der Aufbau der Zollorganisation ist abhängig von der Unternehmensgrösse und der internationalen Ausrichtung der Warenhandelskette. Zu beachten sind neben organisatorischen Massnahmen auch die Beschreibung der Abläufe und Verantwortlichkeiten. Die Gesellschaft muss seine Informationen über Waren und weitere zollrelevante Daten zusammenführen und im Tagesgeschäft der Zollabläufe optimal nutzen. Bei überschaubaren Verhältnis-



Handelskammer Deutschland-Schweiz
8002 Zürich
044/ 283 61 61
www.handelskammer-d-ch.ch

Medienart: Print
Medientyp: Fachpresse
Auflage: 5'200
Erscheinungsweise: monatlich

Themen-Nr.: 660.3
Abo-Nr.: 660003
Seite: 10
Fläche: 124'763 mm²

sen kann es ausreichen, wenn bestehende Prozesse beschrieben und mögliche Lücken geschlossen werden. Bei komplexeren, internationalen Verhältnissen empfiehlt sich der Aufbau eines internen Zollteams. Spezialisten pro Region oder Land können die internen Zollabläufe überwachen, den Informationsfluss zwischen den beteiligten Stellen koordinieren und die Kommunikation mit den Zollbehörden als zentrale Anlaufstelle sicherstellen. Auf dieser Basis kann das Unternehmen seine langfristige, strategische Ausrichtung in Zollbelangen festlegen und zollrechtliche Vereinfachungen umsetzen.

Neben den Aufbau- und Ablaufprozessen sollte das Management auch über den Beizug von Hilfsmitteln wie einer IT-Unterstützung zur Zollabwicklung nachdenken. Diese kann den Informationsfluss und das Bewältigen von Zollaufgaben auch international vereinheitlichen und vereinfachen. Zudem lassen sich Aufgaben überwachen und Problemfelder frühzeitig erkennen. In diesem Bereich muss das Unternehmen sorgfältig abwägen, ob der Initialaufwand und der laufende Aufwand (unter anderem die Datenpflege und -aktualität) einen zusätzlichen Nutzen in der Zollabwicklung bringen.

Ob im grösseren oder kleineren Rahmen: Eine gut aufgebaute, reibungsfreie Zollorganisation stellt sicher, dass die Zollabwicklung effizient abläuft, finanzielle Risiken minimiert und Nachforderungen vermieden werden, und dass im Bereich Zoll langfristig Kosten gespart werden können.

Schlüsselthemen Freihandelsabkommen und präferenzierter Ursprung

Die Schweiz verfügt zurzeit über ein Netz von 26 FHA – zusätzlich zur EFTA-Konvention und dem Freihandelsabkommen mit der EU. Weitere Abkom-

men werden in naher Zukunft folgen. Ziel der Freihandelspolitik der Schweiz ist es, die internationalen Wirtschaftsbedingungen mit bedeutenden Handelspartnern zu verbessern. Zudem sind die FHA ein wichtiges Instrument, um die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Schweiz zu stärken. Damit die Unternehmen von Zolleinsparungen durch den Handel von (präferenziiell begünstigter) Ursprungsware profitieren können, müssen sie die Ursprungsbestimmungen der FHA kennen und richtig umsetzen (so etwa die Berechnung und formellen Nachweise). Das Vorliegen eines Präferenznachweises ist zwingend, damit die Gesellschaft einen begünstigten Zollansatz in Anspruch nehmen darf. Kann sie den Ursprungsnachweis nicht erbringen, werden die Waren zum Normalsatz veranlagt.

Gerade für die Präferenzkalkulationen (Ursprungsberechnungen) scheinen die Regeln komplex. Eine Ware gilt grundsätzlich dann als Ursprungserzeugnis, wenn nach dem anwendbaren FHA eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt wird:

- Die Ware ist vollständig in der Schweiz erzeugt (Urprodukt).
- Die Ware ist in der Schweiz ausreichend bearbeitet.
- Die Ware besteht aus in der Schweiz nicht ausreichend bearbeiteten Ursprungerzeugnissen eines Vertragsstaates (Kumulation).
- Die Ware wurde mit Ursprungsnachweis eingeführt und wird unverändert wieder ausgeführt.

Die grosse Herausforderung für Gesellschaften sind die ständigen Anpassungen bei Veränderungen wie Wechselkursschwankungen, Preisänderungen, Lieferantenwechsel und Produktionsänderung, aber auch Kunden in neuen Märkten und neue FHA. Damit das Unternehmen diese Aufgaben meistern kann, muss es sowohl organisatorische und planerische als auch technische



Handelskammer Deutschland-Schweiz
8002 Zürich
044/ 283 61 61
www.handelskammer-d-ch.ch

Medienart: Print
Medientyp: Fachpresse
Auflage: 5'200
Erscheinungsweise: monatlich

Themen-Nr.: 660.3
Abo-Nr.: 660003
Seite: 10
Fläche: 124'763 mm²

Massnahmen ergreifen. Den Ursprung muss es jeweils vor der Ausfuhr, pro Sendung und pro Tarifnummer festlegen. Der Schlüssel zum Erfolg liegt primär in der unternehmensinternen Organisation und Kommunikation: im Zusammenspiel von Einkauf, Verkauf, Produktion und Finanzabteilung. Denn nur wenn eine Gesellschaft Klarheit darüber hat, wo die unterschiedlichen Herstellungserzeugnisse eingekauft, mit welchem Ursprung diese zugeliefert, welche Produktionsschritte anhand dieser Komponenten vorgenommen werden und in welches Bestimmungsland schliesslich das Erzeugnis versandt wird, kann sie bei seiner Lieferstruktur seriös erhebliche Einsparungen anstreben.

Damit sich Vormaterialien im Rahmen der Ursprungsbestimmung als Ursprungsware qualifizieren lassen, benötigt der Ausführer entsprechende Belege oder Nachweise. Dazu gehören sogenannte Lieferantenerklärungen des Vorlieferanten, die als Ursprungsnachweis für im Inland bezogene Erzeugnisse oder Vormaterialien gelten. Diese Erklärung kann als Einzellieferantenerklärung oder aber als generelle Langzeitlieferantenerklärung ausgestaltet sein. Die «innerschweizerische» Lieferantenerklärung, für die kein Vorabdruck oder Formular vorgesehen ist, ist nicht mit der EU-Lieferantenerklärung zu verwechseln (Grundlage in der Verordnung [EG] Nr. 1207/2001 des Rates vom 11. Juni 2001). Die EU-Vorlagen sind sowohl im inländischen wie auch im grenzüberschreitenden Warenverkehr wirkungslos: Im grenzüberschreitenden Warenverkehr Schweiz-EU gelangen nur die im FHA vorgesehenen Ursprungszeugnisse zur Anwendung (z. B. EUR.1, EUR-MED, Ursprungserklärung auf der Rechnung oder auf der Rechnung EUR-MED). Als Vereinfachung zum formellen Nachweisen des präferenziellen Ursprungs kann die Gesellschaft den Status als ermächtigter Ausführer bei der Zollverwaltung beantragen. Anstelle der Formulare (z. B. EUR.1) lässt sich der Ursprung mit einer

Erklärung auf der Rechnung deklarieren.

Grenzüberschreitend tätigen Gesellschaften empfehlen wir, die gesamte Lieferkette zu analysieren und ihre Organisation und Kommunikation auf die Vorgaben der einzelnen FHA abzustimmen.

Neues für die Planung der Lieferstruktur

Bei der Planung der Lieferstruktur stehen die Kundenwünsche an oberster Stelle. Im Weiteren gilt es, negative Folgen für das Lieferunternehmen zu vermeiden: zusätzliche MWST-Registrierungen im Ausland, höhere Zollabgaben oder direktsteuerliche Anknüpfungspunkte. Es lohnt sich, die definitiven und geplanten Neuerungen im grenzüberschreitenden Verkehr in die Planung der Lieferstruktur einzubeziehen. Nachfolgend eine Auswahl an Themen, die zu beachten sind.

Zauberformel AEO

Die Diskussion der vergangenen Jahre über die Sicherheit im internationalen Warenhandel führte dazu, dass verschiedene internationale und nationale Sicherheitsprogramme eingeführt wurden. Als Basis diente insbesondere die Vorgabe der Weltzollorganisation im Rahmen der Schaffung sicherer Lieferketten zwischen den einzelnen Handelspartnern.

In der Folge wurde sowohl in der EU seit drei Jahren, als auch in der Schweiz seit über einem halben Jahr der Status des «Authorised Economic Operator», kurz AEO, eingeführt. In der Schweiz deckt der AEO-Status nur sicherheitsrelevante Aspekte ab, während er in der EU auch für zollrechtliche Vereinfachungen gilt.

Aktuell besteht keine gesetzliche Pflicht zur AEO-Zertifizierung. Die Forderung nach einer Zertifizierung kann



Handelskammer Deutschland-Schweiz
8002 Zürich
044/ 283 61 61
www.handelskammer-d-ch.ch

Medienart: Print
Medientyp: Fachpresse
Auflage: 5'200
Erscheinungsweise: monatlich

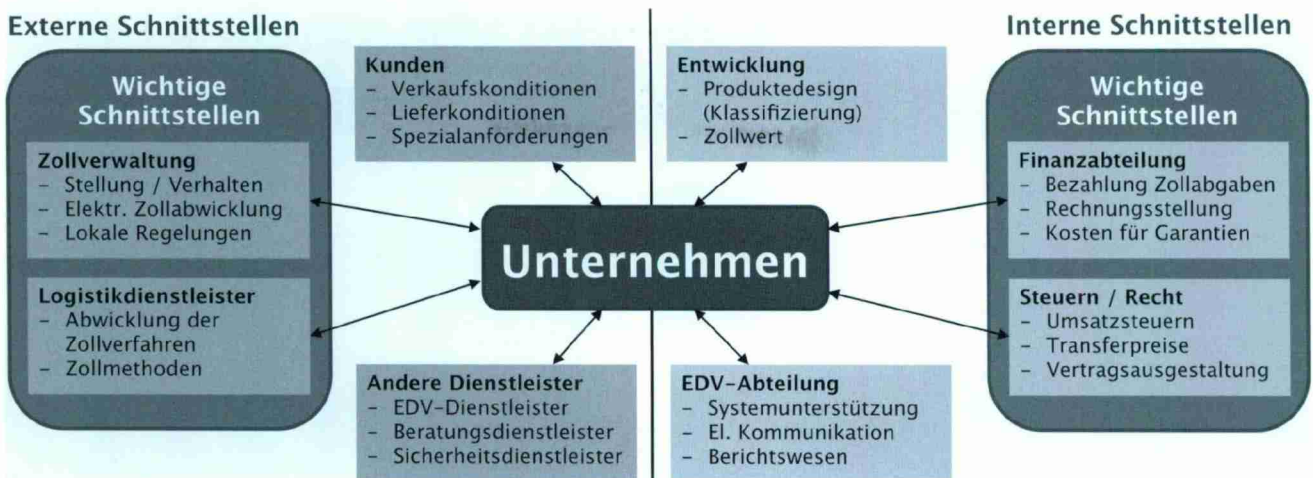
Themen-Nr.: 660.3
Abo-Nr.: 660003
Seite: 10
Fläche: 124'763 mm²

sich aber aus den Handelsbeziehungen eines Unternehmens ergeben. AEO-zertifizierte Unternehmen sind versucht, die Sicherheitsanforderungen auf ihre Zulieferer auszudehnen und von diesen eine AEO-Zertifizierung zu verlangen (AEO S oder AEO F in der EU / Schweizer AEO-Zertifizierung). Es ist zu erwarten, dass dieser Druck auf Schweizer Unternehmen in Zukunft zunehmen wird, da in Deutschland als wichtigster Handelspartner der Schweiz weitaus mehr Unternehmen AEO-zertifiziert sind.

AEO-Zertifikate der EU im Überblick:

- AEO C:** Zollrechtliche Vereinfachungen
- AEO S:** Sicherheit
- AEO F:** Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit (Kombination AEO C und AEO S)

Jedes Unternehmen kann von den Vorteilen einer AEO-Zertifizierung profitieren: Überprüfung sämtlicher Sicherheitsaspekte, von den Mitarbeitenden über die Gebäude- und IT-Sicherheit bis zu den Zulieferern. Der Auftritt am Markt als sicheres Unternehmen weckt Vertrauen und führt zu einem Wettbewerbsvorteil gegenüber nicht zertifizierten Gesellschaften. Die erste Auslegeordnung und die Entscheidung über das weitere Vorgehen gehören in jede Zollagenda – so früh wie möglich.



Beispiele von internen und externen Schnittstellen, die auf die Zollabwicklung eines Unternehmens einwirken.



Handelskammer Deutschland-Schweiz
8002 Zürich
044/ 283 61 61
www.handelskammer-d-ch.ch

Medienart: Print
Medientyp: Fachpresse
Auflage: 5'200
Erscheinungsweise: monatlich

Themen-Nr.: 660.3
Abo-Nr.: 660003
Seite: 10
Fläche: 124'763 mm²

Datum	Thema und Land	Vorkehrung
1.10.2011	Sanktionen (CH)	Die Sanktionsmassnahmen gegenüber Syrien werden weiter verschärft und neue Investitionen im Erdölsektor verboten.
16.11.2011	«Cassis-de-Dijon-Prinzip» (CH)	Zur Optimierung des Vollzugs hat der Bundesrat technische Anpassungen der Vollzugsverordnung (Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften, VIPaV) beschlossen.
1.01.2012	Tarifierung (CH)	Anpassung der Tarifierung gestützt auf die revidierte Nomenklatur des Weltzollrats.
1.01.2012	Aussenhandelsstatistik (CH)	Neuerung bei der Zollanmeldung: Weitere Daten werden sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr verlangt.
1.01.2012	Zollbefreiung IT-Produkte (CH)	Für Multifunktionsdrucker, Flachbildschirme, Set-Top-Boxen, Telekommunikationskabel und bestimmte Kopfhörer wird bei Einfuhren in die Schweiz Zollfreiheit gewährt.
1.01.2012	Sammelzollanmeldung (D)	Die Sammelzollanmeldung bei EU-Verzollungen ist nicht mehr zulässig.
1.03.2012	Verzollungskosten (CH)	Neues Einheitstarifsystem bei der Preisfestlegung für Wareneinfuhren durch die Schweizer Post.
10.03.2012	ATALS-Release und EORI (D)	Mit dem ATLAS-Release soll bei der EU-Verzollung zusätzlich die EORI-Nummer des Warenempfängers angegeben werden.
31.03.2012	Gelangensbestätigung (D)	Änderung der Belege, mit denen die Steuerfreiheit von Ausfuhren ins Drittland und innergemeinschaftlichen Lieferungen nachzuweisen ist.
1.06.2012	Freihandelsabkommen (CH)	Das FHA mit Hong Kong tritt voraussichtlich in Kraft.
1.07.2012	Freihandelsabkommen (CH)	Das FHA mit Montenegro tritt voraussichtlich in Kraft.
1.07.2012	Elektronische Rechnungsstellung der Zollverwaltung	Start des Projekts der elektronischen Rechnungsstellung im Rahmen der E-Government-Strategie.